

Wichtige Neuregelungen im russischen Recht ab Januar 2016

Inhalt

I. Arbeitnehmerüberlassung in Russland nur noch unter engen Voraussetzungen zulässig	2
II. Gesetzesänderungen im GmbH-Recht.....	2
III. Registrierung von juristischen Personen	3
IV. Öffentlich-private Partnerschaft auf Föderationsebene.....	4
V. Verschärfte Regelungen zu ausländischen Beteiligungen an russischen Massenmedien	4
VI. Importsubstitution.....	4
VII. Erweiterung verbotenen unlauteren Wettbewerbs	5
VIII. Mögliche Beschränkungen beim Vollzug von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Russland.....	5
Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht erschienen	6
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung.....	7

Wir wünschen unseren Lesern ein erfolgreiches Jahr 2016!

I. Arbeitnehmerüberlassung in Russland nur noch unter engen Voraussetzungen zulässig

Eine Arbeitnehmerüberlassung wird erstmalig legal definiert und die rechtliche Ausgestaltung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gesetzlich geregelt. Seit dem 1. Januar 2016 ist die Arbeitnehmerüberlassung nur noch unter sehr engen Voraussetzungen zulässig, im Übrigen verboten. Die wichtigsten Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Der Arbeitnehmer muss in jedem Falle in seine Überlassung einwilligen.
- Weiterhin muss zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, also dem personalstellenden und dem personalaufnehmenden Unternehmen, ein entsprechender Vertrag geschlossen werden.
- Eine Personalüberlassung ist nicht mehr durch jede beliebige juristische Person zulässig, sondern nur noch
 - durch private Arbeitsvermittlungsagenturen mit Sitz in Russland, die speziell für die Ausübung der Personalüberlassung in Russland akkreditiert wurden, oder
 - durch russische und ausländische juristische Personen im Verhältnis zu ihren Konzerngesellschaften.

II. Gesetzesänderungen im GmbH-Recht

1. Zwingende notarielle Form für bestimmte gesellschaftsrechtliche Handlungen

Seit dem 1. Januar 2016 bedürfen einige Maßnahmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO) zwingend notarieller Form. Dies betrifft u.a.

- Stammkapitalerhöhungsbeschlüsse sowie der Nachweis der bei der Fassung des Stammkapitalerhöhungsbeschlusses anwesenden Personen,
- ein Angebot eines an einen Dritten veräußerungswilligen Gesellschafters an seine Mitgesellschafter zur Ausübung ihrer Vorkaufsrechte oder etwa
- eine Erklärung eines Gesellschafters auf Austritt aus der Gesellschaft.

Ein Rechtsgeschäft zur Übertragung eines OOO-Anteils muss zwingend durch eine Vertragsurkunde erfolgen, die von beiden Parteien zu unterschreiben ist. Den Antrag zur Änderung der Angaben hinsichtlich der übertragenen Anteile im Einheitlichen Staatlichen Register der juristischen Personen (EGRJuL) unterschreibt nunmehr der Notar und nicht wie bisher der Veräußerer.

2. Vorkaufsrechte

Hinsichtlich der Vorkaufsrechte der Gesellschafter und der Gesellschaft gelten gesetzliche Fristen, wenn die Satzung keine abweichenden Regelungen (u.a. auch längere Fristen) enthält. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Anteil an einen Dritten zu übertragen, hat er zunächst dies der Gesellschaft durch die Übermittlung eines notariellen Angebots mitzuteilen. Die Gesellschafter können dann innerhalb von 30 Tagen von ihren Vorkaufsrechten Gebrauch machen. Üben die Gesellschafter ihre Vorkaufsrechte nicht aus oder verzichten auf diese, hat die OOO weitere sieben Tage Zeit, ihr Vorkaufsrecht auszuüben.

3. Mustersatzung

Seit dem 29. Dezember 2015 kann die OOO mit einer Mustersatzung errichtet werden. Die Tatsache der Anwendung einer Mustersatzung muss in das Einheitliche Staatliche Register der juristischen Personen (EGRJuL) eingetragen werden. Eine Veröffentlichung der anzuwendenden Satzungsformulare durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung auf dem entsprechenden Informationsportal (<http://pravo.gov.ru/>) steht noch aus. Zudem dürfte eine solche Mustersatzung – vorbehaltlich einer jeweiligen Prüfung des Einzelfalles – für ausländische Investoren in Russland weniger geeignet sein, da häufig besonderen Anforderungen des ausländischen Gründers Rechnung getragen werden muss (zum Beispiel Kompetenzbeschränkungen einzelner Organe, Zustimmungserfordernisse etc.).

III. Registrierung von juristischen Personen

1. Gründung einer Gesellschaft

Gem. Art 13 Punkt 3 des Föderalen Gesetzes vom 8. August 2001 N 129-FZ „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Einzelunternehmern“ in seiner neuen Fassung beträgt die Frist für die Registrierung einer juristischen Person bei Gründung nur noch drei Tage ab dem Tag, an dem bei der Registerbehörde (Steuerbehörde) alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Neu ist auch die Regelung, wonach das Registrierungsverfahren für einen Monat ausgesetzt werden kann, wenn die Registerbehörde aufgrund von Zweifeln eine Überprüfung der einzutragenden Angaben vornimmt.

2. Die Richtigkeit der Angaben im Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen wird zukünftig strenger überprüft

Die Richtigkeit der Angaben im EGRJuL wird zukünftig durch die Registerbehörde strenger überprüft.

Zum einen erhält die Behörde weitreichendere Befugnisse zur Überprüfung der Richtigkeit der einzutragenden Angaben. Eine Überprüfung erfolgt, wenn der Registerbehörde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben kommen, insbesondere, wenn dritte Personen Einwände erheben. Zur Überprüfung kann die Behörde die Angaben anhand öffentlich zugänglicher Daten prüfen, Anfragen an die Beteiligten und weitere Behörden stellen, Immobilienobjekte besichtigen oder Sachverständige hinzuziehen.

Weiterhin kann die Registerbehörde einen Vermerk über die Unrichtigkeit der Angaben im Register eintragen, wenn ein entsprechender Antrag durch eine natürliche Person gestellt oder die Unrichtigkeit der Angaben im Rahmen einer Überprüfung durch die Registerbehörde festgestellt wurde. Vor der Eintragung informiert die Registerbehörde die betroffene juristische Person, die binnen einer Frist von 30 Tagen zu reagieren hat.

3. An eine Sitzverlegung einer juristischen Person werden zum Teil strengere Anforderungen gestellt

Die Registrierung einer Sitzverlegung einer juristischen Person im EGRJuL erfolgt ab sofort in der Regel zweistufig. Zunächst hat die juristische Person den entsprechenden Gesellschafterbeschluss spätestens drei Tage nach der Beschlussfassung bei der Registerbehörde anzumelden, die eine entsprechende Eintragung im Register vornimmt. Mit Ablauf des 20. Tages nach dieser Anmeldung hat die juristische Person in einem zweiten Schritt Unterlagen vorzulegen, die das Nutzungsrecht an den Räumen unter der der neuen Anschrift bestätigen. Daraufhin erfolgt die Eintragung in das Register.

IV. Öffentlich-private Partnerschaft auf Föderationsebene

Durch das Föderale Gesetz vom 13. Juli 2015 N 224-FZ wird erstmalig die öffentlich-private Partnerschaft auf Föderationsebene umfassend geregelt. Durch dieses Gesetz soll der rechtliche Rahmen für die Förderung von Investitionen, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge und im Infrastrukturbereich, vor allem im Straßenbau, geschaffen werden. Unter öffentlich-privater Partnerschaft versteht das Gesetz die Kooperation zwischen der öffentlichen Hand und einer privaten juristischen Person russischen Rechts aufgrund einer Partnerschaftsvereinbarung. Die Partnerschaftsvereinbarung wird für mindestens drei Jahre geschlossen. Der zulässige Inhalt einer solchen Vereinbarung ist im Gesetz ausführlich geregelt. Insbesondere darf die Vereinbarung nur in Bezug auf bestimmte, im Gesetz festgelegte Objekte geschlossen werden.

V. Verschärfte Regelungen zu ausländischen Beteiligungen an russischen Massenmedien

Zum 1. Januar 2016 wurden die Regelungen zur Beteiligung ausländischer natürlicher und juristischer Personen an den russischen Gesellschaften, die im Bereich der Massenmedien tätig sind, verschärft. So darf der Anteil der ausländischen Beteiligung an einer solchen Gesellschaft 20 % nicht überschreiten. Anderenfalls kann es zu einer Beschränkung der Mitwirkungsrechte, wie z.B. der Stimmrechte oder Geschäftsführungsbefugnisse, kommen. Verträge, die eine Überschreitung des zugelassenen Umfangs der ausländischen Beteiligung zur Folge haben bzw. die Beschränkungen des Gesetzes verletzen, sind nichtig.

VI. Importsubstitution

Am 25. November 2015 wurden weitere importsubstituierende Maßnahmen für das Jahr 2016 in den Subjekten der Russischen Föderation beschlossen.

Zum einen ist geplant, durch vergünstigte körperschaftssteuerrechtliche Regelungen Investoren zu motivieren, in die russische Wirtschaft und eine lokale Produktion zu investieren. Der Vertrieb so geförderter Produkte soll anschließend durch besondere bilanzielle Abschreibungsregelungen, die den Käufern zugutekommen, unterstützt werden.

Weiterhin sollen russische Exporteure wettbewerbsfähiger Produkte von Lizenz- und Zertifizierungsgebühren entlastet werden. Die Bearbeitungsfristen im Rahmen der Registrierung, Zertifizierung und Lizenzierung aller hochtechnologischen Erzeugnisse sollen verkürzt werden. Damit soll in erster Linie russischen Produzenten von Medikamenten und Medizintechnik geholfen werden.

Die Maßnahmen beruhen letztlich auf dem seit dem 1. Januar 2015 geltenden Gesetz „Über die Industriepolitik in der Russischen Föderation“. Zur Stärkung lokaler russischer Produktion wird in Russland und in den Mitgliedsstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion hergestellten Produkten und Dienstleistungen, vor allem bei staatlichen Ausschreibungen, Vorrang eingeräumt. Zugleich wurden im Rahmen der gewünschten Lokalisierung einer Produktion in Russland weitere Förderungsinstrumente eingeführt, u.a. ein sogenannter Sonderinvestitionsvertrag.

VII. Erweiterung verbotenen unlauteren Wettbewerbs

Im Rahmen der letzten Reform des russischen Wettbewerbsrechts durch das 4. Antimonopolpaket wurden in das russische Wettbewerbsgesetz weitere unlautere Wettbewerbstatbestände eingeführt, die am 5. Januar 2016 in Kraft getreten sind. Nach den neuen Gesetzesbestimmungen ist der unlautere Wettbewerb durch die Diskreditierung eines Wettbewerbers durch Verbreitung falscher, ungenauer oder verzerrter Angaben, zum Beispiel zu Warenqualität, Produkteigenschaften oder Preisen verboten, wenn diese Angaben dem Wettbewerber schaden können. Verboten ist nunmehr auch der unlautere Wettbewerb durch irreführende Angaben zur Qualität oder zu Eigenschaften der Ware, Warenmengen, Hersteller, Produktionsort usw. Unzulässig ist des Weiteren der unrichtige Vergleich eines Wettbewerbers und seiner Waren mit einem anderen Wettbewerber und (oder) dessen Waren. Insbesondere liegt ein solcher Verstoß bei Verwendung von solchen Bezeichnungen wie „bester“, „erster“, „Nr. 1“, „nur“, „der einzige“ oder ähnlicher Bezeichnungen ohne konkrete Angaben zu den Eigenschaften der Ware und Vergleichskriterien vor.

Unter verbotenen unlauteren Wettbewerb fallen ebenfalls Handlungen, die zu einer Verwechslung von Waren verschiedener Wettbewerber führen können.

Ein Auffangtatbestand verbietet darüber hinaus weitere im Gesetz nicht ausdrücklich beschriebene Formen unlauteren Wettbewerbs.

VIII. Mögliche Beschränkungen beim Vollzug von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Russland

Am 15. Dezember 2015 trat in Russland das umstrittene Gesetz N 7-FKZ in Kraft, wonach das russische Verfassungsgericht die Befugnis erhält, Entscheidungen internationaler Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere des EGMR, die Vollziehbarkeit in Russland abzusprechen, wenn das russische Verfassungsgericht eine Unvereinbarkeit mit der Verfassung der Russischen Föderation feststellt. Die Auslegung der russischen Verfassung durch das russische Verfassungsgericht kann dabei in die Beurteilung der Verfassungskonformität der fraglichen Entscheidung miteinbezogen werden. Die Folgen des Gesetzes müssen in der Praxis abgewartet werden.

Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht erschienen

Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass die 3. Auflage des Buches zum Russischen Wirtschaftsrecht erschienen ist, das Tanja Galander, unterstützt durch Kolleginnen und Kollegen der Russian Business Group von PwC, verfasst hat (Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9).

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.

Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander
Berlin
+49 30 2636-5483
tanja.galander@de.pwc.com

Ekaterina Cherkasova
Berlin
+49 30 2636-1523
cherkasova.ekaterina@de.pwc.com

RAin Xenia Barski
Berlin
+49 30 2636-1595
xenia.barski@de.pwc.com

RAin Isabelle Weidemann
Berlin
+49 30 2636-5762
isabelle.weidemann@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: russland@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: russland@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.